Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7aldaatinaana			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

09 110 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 09 010.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01	719	Gebühren und tarifliche Entgelte	140 000	140 000	_	131
111 10	719	Betriebsleiterprüfungsgebühr für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen	_	_	_	_
111 11	719	Prüfungsgebühr für Straßenbahnbetriebsleiter/innen Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 671 13.	_	_	_	17
119 01	742	Vermischte Einnahmen	500 000	1 000 000	-500 000	50
119 11	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz finanziert worden sind	_	_	_	108
119 12	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem GVFG finanziert worden sind Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 68.	_	_	_	_
		Übrige Einnahmen				
231 10	741	Zuweisungen des Bundes nach § 5 Regionalisierungsgesetz des Bundes	1 202 823 300	1 185 047 600	+17 775 700	1 167 535
331 10	741	Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für das Bundesprogramm	85 000 000	85 000 000	_	49 847
331 12	741	Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) für das Landesprogramm	129 760 500	129 760 500	_	129 761
		Gesamteinnahmen Kapitel 09 110	1 418 223 800	1 400 948 100	+17 275 700	1 347 448

Zu Titel 111 01:

Gebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), Tarifstelle 24.3. Der Ansatz ist nach dem voraussichtlichen Gebührenaufkommen geschätzt.

Zu Titel 111 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 631 11.

Zu Titel 111 11:

Siehe Erläuterungen zu Titel 671 13.

Zu Titel 119 11:

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Entflechtungsgesetz finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 66.

Zu Titel 119 12:

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Bundesprogramm) finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 68.

Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz des Bundes).

Zu Titel 331 10:

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem GVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBI. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur bestätigenden Regelung verschiedener steuerlicher und verkehrsrechtlicher Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 05.04.2011 (BGBI. I S. 554). Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

Zu Titel 331 12:

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG; Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBI. I S. 2098)). Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 66.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

- 1. Für die aus Regionalisierungsmitteln des Bundes finanzierten Ausgaben der Titel 526 10, 546 01, 546 02, 637 10 und 671 12 sowie der ben der Titel 526 10, 546 01, 546 02, 637 10 und 671 12 sowie der Titelgruppen 71 bis 73 und 80 gilt § 17 Abs. 3 LHO; im Übrigen gilt für diese Titel und Titelgruppen:

 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

 3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und gelten für alle Titel der Regionalisierungsmittel.

 4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Gesamtausgaben.

3. Die Ausgaben sind übertragbar.

- dern die Gesamtausgaben.
- 5. Rückflüsse auch aus ausgelaufenen Programmteilen fließen den Aus-
- gaben zu.

 6. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 10	741	ÖPNV- Gutachten	480 000	480 000	_	54
546 01	741	Vermischte Ausgaben	_	_	_	_
546 02	741	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben des Kapitels.	20 000	20 000	_	_
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
631 10	719	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Eisenbahn-Bundesamt	1 600 000	1 500 000	+100 000	1 113
631 11	719	Erstattungen an das Eisenbahn-Bundesamt	_	_	_	_
637 10	741	Sonderzuweisungen an die Zweckverbände zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit	_	_	_	_
671 11	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Landesmitteln. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titelgruppe 74 und bei Kapitel 09 130 Titel 671 10. 2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	_	_	_	-19
671 12	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Regionalisierungsmitteln	_	_	_	_
671 13	719	Erstattungen an Prüfer gem. StrabBIPV	_	_	_	11

Zu Titel 526 10:

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Untersuchungen und Gutachten zum ÖPNV und dessen Förderung, insbesondere zur Verbesserung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, für die gutachterliche Untersuchung von Ansätzen der künftigen ÖPNV-Struktur und Finanzierung sowie für die Erstellung von Statistiken und Entwicklung von Controllinginstrumenten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 546 01:

Die Veranschlagung des Titels erfolgt vorsorglich. Hierdurch soll sichergestellt werden, innerhalb Hauptgruppe 5 zu veranschlagende Ausgaben zu leisten, die weder dem Grunde nach noch in ihrer Höhe bekannt sind, aber zur Fortentwicklung des ÖPNV erforderlich werden könnten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 546 02:

Aufwendungsersatz für die Finanzierung von Projekten durch die Zweckverbände.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 631 10:

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen Deutschen Bundesbahn vom 02.08.2004 führt das Eisenbahn-Bundesamt als Landeseisenbahnverwaltung NRW die technische Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch, die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27.12.1993 (BGBL. I S. 2378) den Ländern obliegt. Die hierfür anfallenden Verwaltungsausgaben hat das Land dem Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

Zu Titel 631 11:

Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen zu erheben.

Zu Titel 637 10:

Soweit erforderlich, können Zuwendungen an die Aufgabenträger des SPNV gewährt werden, um in besonders gelagerten Einzelfällen ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 671 11:

Nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz und § 6 a Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 10 Abs. 3 ÖPNVG NRW erhielten die Unternehmen bis zum Jahr 2010 einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr. Die Ausgleichsleistungen wurden ab dem Jahr 2011 gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 11a ÖPNVG NRW durch die Ausbildungsverkehr-Pauschale (Titelgruppe 74) ersetzt. Der Titel dient gemeinsam mit Titel 671 12 zur Abwicklung der teils noch nicht endgültig abgerechneten Ausgleichsansprüche.

Zu Titel 671 12:

Gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 11a des mit Wirkung vom 01. Januar 2011 geänderten ÖPNVG NRW wurden die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a Personenbeförderungsgesetz durch die Ausbildungsverkehr-Pauschale (Titelgruppe 74) ersetzt. Zur Abwicklung der teils noch nicht vollständig abgerechneten Ausgleichsansprüche bis 2010 wird die Haushaltsstelle vorsorglich beibehalten. Die Abwicklung erfolgt vorrangig aus Titel 671 11 durch Vereinnahmung und Auszahlung von Rück- und Restzahlungen.
Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 671 13:

Die Bundesländer haben gemäß Bundesverordnung des Bundesverkehrsministeriums über die Prüfung zum Betriebsleiter von Straßenbahnunternehmen (StrabBIPV) durch Vereinbarung einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichtet. Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde zu erheben und den Prüfern sowie dem Prüfungsausschuss zu entrichten. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist in den jeweiligen Ländern in der Gebührenverordnung - in NRW in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung - geregelt.

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Titelgruppen

Titelgruppe 60

Sozialticket

- 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

633 60	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	40 000 000	40 000 000	_	10 566
637 60	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	_	_	_	420
682 60	741	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen	_	_	_	18 787
683 60	741	Zuschüsse an private Unternehmen	_	_	_	_
		Summe Titelgruppe 60	40 000 000	40 000 000	_	29 773

Titelgruppe 66

Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz

- 1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
- 2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 09 140 Titel 883 14.
- 4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 12 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.
- 5. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ansatz dieser Titelgruppe.
- 6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.7. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 66 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

883 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	9 760 500	9 760 500	_	21 297
887 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	100 000 000	100 000 000	_	79 810
891 66	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	20 000 000	20 000 000	_	15 869
892 66	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	_	_	_	_
		Summe Titelgruppe 66	129 760 500	129 760 500	_	116 976

Zu Titelgruppe 60:

Das Land unterstützt jene Verbünde und Kommunen, die ein Sozialticket einführen wollen bzw. bereits eingeführt haben. Die Mittel sollen einen Anreiz für die Aufgabenträger des ÖPNV und für die für Sozialleistungen zuständigen Kommunen darstellen, ein Sozialticket gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen vor Ort einzuführen.

Zu Titel 633 60:

Ein Teilbetrag des Ansatzes in Höhe von 10 Mio. Euro ist ausschließlich zur Förderung des Sozialtickets für berechtigte Asylbewerber bestimmt. Diese Erläuterung ist verbindlich.

Zu Titelgruppe 66:

Nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG), Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBI. I S. 2098, 2102), stehen dem Land jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zu.

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 72 veranschlagten Regionalisierungsmitteln für die in §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt.

Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 120 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden gemäß § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ebenfalls aus dieser Titelgruppe und Titelgruppe 72. Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie Titelgruppe 72 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

- Maßnahmen, die aus Mitteln des GVFG-Bundesprogramms gefördert werden. Aus den hier und bei Titelgruppe 72 veranschlagten Mitteln erfolgt die Komplementärfinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen (Titelgruppe 68) sowie die Komplementärfinanzierung der Förderung von S-Bahn-Maßnahmen,
- 2. Investitionsmaßnahmen an Großbahnhöfen, soweit sie dem SPNV dienen,
- 3. Investitionen zur Förderung neuer Technologien im ÖPNV,
- 4. Maßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall festgelegt wurde.

683 70 742 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.

Summe Titelgruppe 70.....

Kapite Titel	el .		Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
	unkt nziffer	Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
		Titelgruppe 68 Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs - Bundesprogramm - 1. (§17 Abs. 3 LHO). 2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe. 4. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ansatz dieser Titelgruppe. 5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 68 gilt für alle Titel der Titelgruppe.				
883 68	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 480 000 000 EUR.	45 000 000	45 000 000	_	29 151
891 68	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	40 000 000	40 000 000	_	20 806
892 68	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	_	_	_	_
		Summe Titelgruppe 68	85 000 000	85 000 000	_	49 957
		Titelgruppe 69 Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 69 gilt für alle Titel der Titelgruppe. 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 4. Siehe Haushaltsvermerk Nr.1 zu Kapitel 09 010 Titelgruppe 63.				
883 69	742	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	40 000	40 000	_	_
891 69	742	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 400 000 EUR.	240 000	240 000	_	425
892 69	742	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	160 000	160 000	_	_
		Summe Titelgruppe 69	440 000	440 000	_	425
		Titelgruppe 70 Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
682 70	742	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh-				

8 453 000

1 752 000

10 205 000

8 247 000

1 709 000

9 956 000

+206 000

+43 000

+249 000

8 016

1 695

9 711

Zu Titelgruppe 68:

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBI. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur bestätigenden Regelung verschiedener steuerlicher und verkehrsrechtlicher Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 05.04.2011 (BGBI. I S. 554), gewährt der Bund den Ländern Mittel für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (kommunale Infrastrukturförderung) bestimmt. Die in dieser Titelgruppe enthaltenen Ansätze für die kommunale Infrastrukturförderung beinhalten die Mittel des Bundesprogramms. Die Bezuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Mittel stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen und privaten Unternehmen, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesmittel werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 69:

Nach § 17 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378) soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Zuschüsse gewähren. Die Bezirksregierungen sind gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. April 1964 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2004 (GV.NRW. S. 123), Anordnungsbehörde in allen Fällen, in denen an der Kreuzung eine nichtbundeseigene Eisenbahn beteiligt ist.

Daneben können aus den Mitteln auch solche Kreuzungsmaßnahmen - insbesondere Rationalisierungsmaßnahmen - bezuschusst werden, die nicht die Voraussetzungen des § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erfüllen.

Zu Titelgruppe 70:

Nach § 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2378), sind den nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- a) Auferlegte Ruhegelder und Renten, die von den Eisenbahnen unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind.
- b) Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt.

Kapitel 09 110 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel Funkt Kennziffer			Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
		Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
		Titelgruppe 71 SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 71	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_
637 71	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	606 564 000	582 989 300	+23 574 700	568 770
883 71	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_
887 71	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	404 376 000	388 659 500	+15 716 500	379 180
		Summe Titelgruppe 71	1 010 940 000	971 648 800	+39 291 200	947 950
		Titelgruppe 72 Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels. 2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 13 % gewährt werden.				
661 72	741	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	_	_	_	_
883 72	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	10 000 000	10 000 000	_	3 698
887 72	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	20 000 000	20 000 000	_	17 665
891 72	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	41 383 300	62 898 800	-21 515 500	30 692
892 72	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	_		_	-157
		Summe Titelgruppe 72	71 383 300	92 898 800	-21 515 500	51 898
		Titelgruppe 73 ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 73	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	29 184 700	29 184 700	_	29 185
637 73	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	36 815 300	36 815 300	_	36 815
883 73	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	19 456 400	19 456 400	_	19 341
887 73	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	24 543 600	24 543 600	_	24 532
		Summe Titelgruppe 73	110 000 000	110 000 000	_	109 873

Zu Titelgruppe 71:

Veranschlagt ist die den Aufgabenträgern des SPNV nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW zu gewährende Pauschale, der die Ergebnisse aus dem Gutachten zur Vorbereitung der Revision der Pauschale zu Grunde liegen. Die Mittelverteilung der SPNV-Pauschale auf die drei SPNV-Kooperationsräume bis zum Jahre 2015 wurde im Rahmen einer Rechtsverordnung vorgenommen. Die Pauschale ist insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Verkehrsangebotes im Schienenpersonennahverkehr zu verwenden, kann aber auch für alle übrigen Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden.

Aus der Pauschale ist das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (§ 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW) zu finanzieren.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 72:

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 66 veranschlagten Bundesmitteln nach dem Entflechtungsgesetz für die in §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt.

Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 120 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden gemäß § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ebenfalls aus dieser Titelgruppe und Titelgruppe 66.

Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie Titelgruppe 66 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

- 1. Maßnahmen, die aus Mitteln des GVFG-Bundesprogramms gefördert werden. Aus den hier und bei Titelgruppe 66 veranschlagten Mitteln erfolgt die Komplementärfinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen (Titelgruppe 68) sowie die veranschlagte Komplementärfinanzierung der Förderung von S-Bahn-Vorhaben,
- Investitionsmaßnahmen an Großbahnhöfen, soweit sie dem SPNV dienen,
- 3. Investitionen zur Förderung neuer Technologien im ÖPNV,
- 4. Maßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall festgelegt wurde.

Die Regionalisierungsmittel dienen auch der ergänzenden Finanzierung von Maßnahmen, die nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchwAG) vom Bund gefördert werden und dem SPNV dienen; dies kann auch durch Zuschüsse zur Tilgung von Darlehen geschehen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 73:

Hieraus wird die in § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW geregelte ÖPNV-Pauschale an die Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV finanziert.

80 v.H. der Pauschale sind an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten; die Ausgestaltung regeln dabei die Aufgabenträger. Die übrigen Pauschalmittel können für alle Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel Titel		7.u.s alsh satirmmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Fı Kenn	unkt ziffer	Zweckbestimmung	2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
		Titelgruppe 74 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW 1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und deckungsfähig mit Titel 671 11 und Kapitel 09 130 Titel 671 10. 2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
633 74	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	62 524 500	62 524 500	_	64 002
637 74	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	67 475 500	67 475 500	_	65 998
		Summe Titelgruppe 74	130 000 000	130 000 000	_	130 000
		Titelgruppe 80 Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 80	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	250 000	250 000	_	629
637 80	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	2 500 000	2 500 000	_	3 184
682 80	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen.	6 500 000	6 500 000	_	4 580
683 80	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	_	_	_	39
883 80	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	_	_	_	_
887 80	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	_	_	_	60 000
891 80	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	750 000	750 000	_	897
892 80	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	_	_	_	_
		Summe Titelgruppe 80.	10 000 000	10 000 000	_	69 329
		Gesamtausgaben Kapitel 09 110	1 599 828 800	1 581 704 100	+18 124 700	1 517 051
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 09 110	1 091 150 000	1 101 150 000	-10 000 000	

Zu Titelgruppe 74:

Gemäß § 11a des mit Wirkung vom 01. Januar 2011 geänderten ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV eine Pauschale, die zur Finanzierung der aufgrund der ermäßigten Tarife für Schülerinnen und Schülern, Studierende und Auszubildende im ÖPNV nicht gedeckter Kosten sowie auch für Angebots- und Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr einzusetzen ist.

Zu Titelgruppe 80:

Nach § 14 ÖPNVG NRW fördert das Land sonstige Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, die dem ÖPNV dienen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service im ÖPNV sowie Bürgerbusvorhaben (Organisationsausgaben und Bürgerbusfahrzeuge). Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe die landesweiten Kompetenzcenter gefördert.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.